

Sitzung vom 15. März 2000

**421. Motion (Verbilligung der Krankenkassenprämien für Familien)**

Kantonsrätin Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf, hat am 29. November 1999 folgende Motion eingereicht:

Das EG KVG soll folgendermassen abgeändert werden:

- die Ausschöpfung soll mindestens 70% betragen
- die erweiterten 20% sollen zusätzlichen Haushalten mit Kindern zugestellt werden

Begründung:

Mit dem erneut bevorstehenden Prämienanstieg der Krankenkassen und dem Ablehnen einer Mutterschaftsversicherung ist die Situation für Familien auf längere Sicht noch prekärer geworden. Immer mehr Familien, neuerdings auch schon Mittelstandsfamilien, haben Schwierigkeiten, mit ihrem Einkommen die Krankenkassenprämien zu bezahlen. Oft schon sind diese höher als die Steuerrechnung. Es darf nicht sein, dass dem Wunsch nach Kindern aus finanziellen Gründen nicht entsprochen wird. Schliesslich sind unsere Kinder auch die Garantie von morgen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesgesetzgeber hat in Art. 66 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) den Kantonen die Möglichkeit gegeben, die Bezugsquote der Bundesgelder um 50% zu kürzen. Der Kanton Zürich hat aus finanzpolitischen Überlegungen von dieser im KVG erwähnten Möglichkeit zur Kürzung der Bezugsquote der Bundesgelder zur Prämienverbilligung um 50% Gebrauch gemacht (§7 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz, EVO KVG, LS 832.1). Sowohl der Voranschlag für das Jahr 2000 als auch der Entwurf zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) gehen daher von einer Bezugsquote von 50% aus.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Bezugsquote für das Jahr 1998 auf Grund der unerwarteten Zunahme der berechtigten Personen schliesslich bei rund 60% lag und an rund 30% der Bevölkerung eine Prämienverbilligung ausgerichtet werden konnte. 1999 liegt die Bezugsquote bei rund 53% und der Bevölkerungsanteil bei über 30%. Schliesslich gilt es auch dem Willen der Stimmberechtigten, die am 13. Juni 1999 das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG, in Kraft ab 1. Januar 2001; OS 55, S. 436) angenommen und die Volksinitiative «Verbilligung der Krankenkassenprämien» abgelehnt haben, Rechnung zu tragen. Mit ihrem Entscheid haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich dem Regierungsrat die Legitimation erteilt, die Bezugsquote der Bundesgelder zur Prämienverbilligung festsetzen zu können.

In Bezug auf die Prämienverbilligung für Familien mit minderjährigen Kindern gilt es festzuhalten, dass die Prämienverbilligung – falls die Familie berechtigt ist – einerseits an jedes einzelne Familienmitglied ausgerichtet wird und andererseits für die Steuerberechnung vom Reineinkommen ein Kinderabzug von Fr. 5400 pro Kind gemacht werden kann. Da für die Bezugsberechtigung das steuerbare Gesamteinkommen massgebend ist, werden die Verhältnisse von Familien mit Kindern bereits heute und auch nach Inkrafttreten des EG KVG berücksichtigt (1998 waren gemäss IPV-Statistik des Kantons Zürich rund 20% der berechtigten Personen Alleinstehende mit Kindern oder Familien mit Kindern).

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**